

# Leitfaden zur Beitrittsvereinbarung (für natürliche Personen)

PATRIZIA GrundInvest Heidelberg Bahnstadt

## 1. Allgemeine Hinweise

---

### 1.1. Kommunikation per eMail

Wir kommunizieren modern und schlank aufgestellt – »Papierberge« und unübersichtliche Unterlagen gehören der Vergangenheit an.

Alle wesentlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen finden Sie im **PATRIZIA-Investorenportal**. Über die Einstellung neuer Dokumente informieren wir per eMail an die persönliche, bei uns hinterlegte eMail Adresse. Die Bereitstellung des PATRIZIA-Investorenportals ist kostenfrei. Die Registrierung erfolgt über unsere Homepage [www.patrizia-immobilienfonds.de](http://www.patrizia-immobilienfonds.de).

Neben der Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtpublikationen bietet dieses Vorgehen die Möglichkeit, auch über zusätzliche, wertvolle Themen, z.B. über aktuelle Entwicklungen, neu abgeschlossene Mietverträge, etc. zu informieren.

Für die Zeichnung ist die Angabe einer E-Mail-Adresse und die Nutzung des kostenfreien Fondsportals zwingend notwendig.

**Unterstützen Sie die digitale Zukunft!**

### 1.2. Etwaige Erfordernis einer Freistellungsvereinbarung

Das Beteiligungsangebot ist auf Anleger zugeschnitten, die als natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Anleger ihren Anteil an der Fondsgesellschaft im Privatvermögen halten und diesen Anteil nicht fremdfinanzieren (**bezüglich steuerlicher Sachverhalte prospektierter Anlegerkreis**). Insbesondere der Abschnitt 10 „Kurzangaben zu den für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften“ des Verkaufsprospekts sowie der Abschnitt 6.3.5 „Steuerliche Risiken“ gilt daher ausschließlich für Anleger, die diese Voraussetzung erfüllen.

Wer nicht vorstehende Kriterien erfüllt (z.B. juristische Personen wie gemeinnützige Stiftungen oder vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften, natürliche Personen die ihre Beteiligung im Betriebsvermögen halten) und gleichwohl nicht zum gemäß Verkaufsprospekt „ausgeschlossenen Personenkreis“ gehört (siehe nachstehenden Abschnitt 1.3) kann grundsätzlich eine Zeichnung durch zusätzliche Einreichung einer Freistellungserklärung durchführen. Das Formular für die Freistellungsvereinbarung wird von der PATRIZIA GrundInvest im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt.

In der Freistellungserklärung wird vereinbart, dass die in dem Verkaufsprospekt dargelegten steuerlichen Sachverhalte nicht auf den Anleger zugeschnitten sind und der Anleger eine

eigenverantwortliche steuerliche Analyse vor einer Beteiligung vornehmen sollte. Der Anleger stellt insofern das Investmentvermögen mit seinen Organträgern bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft von etwaigen Ansprüchen frei.

### 1.3. Ausgeschlossener Personenkreis

- ◆ Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich der jeweiligen Hoheitsgebiete („USA“).
- ◆ Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für die USA (z.B. „Green Card“).
- ◆ Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnsitz in den USA haben und eine Beteiligung für eine Vermögensmasse mit Sitz in den USA eingehen oder eine solche anbieten.
- ◆ Vorstehendes gilt für sämtliche juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften, sonstige Personenmehrheiten, Stiftungen, Trusts oder sonstige verselbständigenden Vermögensmassen, die nach dem Recht eines US-Bundesstaates errichtet sind (jeweils unabhängig davon, ob sie nach dem Recht des jeweiligen US-Bundesstaates selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können) und/oder in den USA unbeschränkt steuerpflichtig sind.
- ◆ Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Gemeinschaften und Ehepaare in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. Gemeinschaft, oder auch ähnliche Personenmehrheiten nach ausländischem Recht.

## 2. Hinweise zur Beitrittsvereinbarung

---

### 2.1. Angaben des Vermittlers

Hier werden die Kontaktdaten des Anlageberaters bzw. Anlagevermittlers hinterlegt.

### 2.2. Persönliche Angaben des Unterzeichners (im Folgenden »Anleger«)

Hier werden die persönlichen Angaben des Anlegers hinterlegt. Wichtig hierbei ist die Angabe der E-Mail-Adresse für den Zugang zum PATRIZIA Investorenportal.

### 2.3. Ein- und Auszahlungskonto

Hier erfolgt die Angabe des Kontos des Anlegers für dessen Einzahlungen an die Fondsgesellschaft (auch im Zusammenhang mit dem SEPA-Mandat) und Auszahlungen der Fondsgesellschaft an den Anleger (z.B. Ausschüttungen/Entnahmen), wobei für die Einzahlungen optional ein abweichendes Konto angegeben werden kann.

Die Auszahlung erfolgt plangemäß jeweils zum 30. Juni des Folgejahres auf das in der Beitrittsvereinbarung an dieser Stelle angegebene Konto.

Während der laufenden Platzierungsphase erfolgt die Auszahlung ggf. zeitanteilig.

### 2.4. Beteiligungssumme – Ausgabeaufschlag – Kapitaleinzahlung

Der Beteiligungsbetrag eines Gesellschafters am Kapital der Fondsgesellschaft muss **mindestens € 10.000** betragen. Alle Beteiligungsbeträge müssen jeweils durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Eine Unterschreitung der Mindestbeteiligung ist nicht möglich.

Unter Punkt 3 der Beitrittsvereinbarung erfolgt die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats zur fristgerechten Erbringung der Kapitaleinzahlung durch den Anleger. Die Einziehung des Beteiligungsbetrags zzgl. 5 Prozent Ausgabeaufschlag erfolgt zum 20. des auf die Zeichnung folgenden Monats per SEPA-Lastschriftmandat. Das konkrete Fälligkeitsdatum wird dem Anleger mit der Annahmestätigung mitgeteilt.

Es ist darauf zu achten, dass das Konto ausreichend gedeckt, sowie die Angabe der Bankverbindung vollständig und korrekt sind. Aus abwicklungstechnischen Gründen benötigen wir zusätzlich die Angabe der BIC – auch bei Inlandskonten.

Man behält sich vor, Gebühren für evtl. Rücklastschriften dem Anleger weiterzubelasten.

## 2.5. **Selbstauskunft für natürliche Personen gemäß FATCA-USA-Umsetzungsverordnung und Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (CRS) – Erklärung zur steuerlichen Ansässigkeit**

Selbstauskunft für natürliche Personen gemäß FATCA-USA-Umsetzungsverordnung

Die FATCA-USA-Umsetzungsverordnung sowie das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz erfordern die Abfrage der steuerlichen Ansässigkeit des Anlegers im Wege einer Selbstauskunft.

Die Fondsgesellschaft ist durch die FATCA-USA-Umsetzungsverordnung verpflichtet, im Wege einer Selbstauskunft des Anlegers eine Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern durchzuführen, wenn

- ◆ **eine Staatsangehörigkeit des Anlegers in den USA vorliegt sowie**
- ◆ **eine steuerliche Ansässigkeit des Anlegers in den USA gegeben ist.**

### Meldepflichten nach der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung

Soweit der Anleger in den USA und/oder anderen Staaten steuerlich ansässig ist, ist die Beteiligung des Anlegers an dem geschlossenen Investmentvermögen als **meldepflichtiges Konto** zu behandeln.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft/die Fondsgesellschaft ist in diesem Fall verpflichtet, bestimmte Anlegerinformationen zusammen mit der jeweils zugehörigen Steuer-Identifikationsnummer (»Tax Identification Number – TIN«) an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Von dort aus werden die Informationen an die Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitsstaates gemeldet.

**Übermittelt wird in der Regel Name, Anschrift, TIN (soweit vorhanden), Geburtsdatum, ggf. Geburtsort, Kontonummer, Name und ggf. Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstitutes, Kontosaldo oder Konto- wert, der Gesamtbruttobetrag aus Zinsen, Dividenden, Veräußerungserlösen oder anderen Einkünften.**

Vor der erstmaligen Übermittlung von Daten teilt der Anbieter dem Anleger mit, dass die relevanten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet diese Informationen an die Steuerbehörde der USA (IRS).

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist gesetzlich zur Abfrage und Übermittlung der Informationen verpflichtet.

- ➔ **Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten ist es erforderlich, die **Selbstauskünfte unter Punkt 5 in der Beitrittsvereinbarung vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben**, anderenfalls kann die Beitrittserklärung nicht bearbeitet werden.**

### Voraussetzungen für die steuerliche Ansässigkeit in USA

Der Anleger gilt als steuerlich ansässig in den Vereinigten Staaten von Amerika (»USA«), wenn z.B. einer der folgenden Sachverhalte auf ihn zutrifft (keine abschließende Aufzählung):

- ◆ Der Anleger besitzt die US-amerikanische Staatsbürgerschaft (auch im Falle doppelter Staatsangehörigkeit).
- ◆ Der Anleger besitzt ein Einwanderungsvisum der USA („Green Card“).
- ◆ Der Anleger hat sich im laufenden Jahr über einen Zeitraum von mindestens 31 Tagen in den USA aufgehalten bzw. nimmt im laufenden Jahr einen solchen Aufenthalt vor. Zugleich beträgt die Gesamtaufenthaltsdauer in den USA innerhalb der letzten drei Jahre mindestens 183 Tage. Aufenthaltstage im laufenden Kalenderjahr zählen dabei voll (1/1), solche aus dem Vorjahr zu 1/3 und Aufenthaltstage aus dem davor liegenden Jahr zu 1/6

Sollten ein oder mehrere dieser Kriterien zutreffen, kann ggf. dennoch eine Befreiung von der Eigenschaft

»US-Person« auf dem US-amerikanischen Steuerformular 8840 beantragt werden.

(<http://www.irs.gov/pub/irs-pdf/f8840.pdf>).

- ◆ Voraussetzung ist, dass der Anleger sich im laufenden Kalenderjahr weniger als 183 Tage in den USA aufgehalten hat bzw. noch aufhalten wird und einen außerhalb der USA liegenden Wohnsitz nachweisen kann, zu dem der Anleger eine enge Bindung unterhalten hat.
- ◆ Es besteht eine anderweitige, unbeschränkte US-amerikanische Steuerpflicht.

Hinweis: Der bloße Besitz bzw. die Vermietung von Grundeigentum in den USA sowie das bloße Halten von Anteilen US-amerikanischer Immobilienfonds sind hierfür unerheblich.

Daraus alleine resultiert keine unbeschränkte US-amerikanische Steuerpflicht.

Bei natürlichen Personen ist die US-Steuer-Identifikationsnummer (TIN) in der Regel identisch mit der Sozialversicherungsnummer (»Social Security Number«).

**Sind Sie unsicher, ob einer dieser Sachverhalte auf Sie zutrifft oder ob Sie aus anderen Gründen in den USA steuerpflichtig sind?**

**Sprechen Sie bitte mit Ihrem steuerlichen Berater.**

Selbstauskunft gemäß Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (CRS)

Durch die gesetzlichen Vorgaben des »Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes« werden die Anbieter geschlossener Investmentvermögen verpflichtet, ab dem 01.01.2016 **die steuerliche Ansässigkeit des Anlegers für Zwecke des internationalen Informationsaustausches in Steuersachen (CRS-Common Reporting Standard der OECD) im Wege einer Selbstauskunft abzufragen und die Daten ebenfalls an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.**

Weitere Informationen zum internationalen Informationsaustausch, sowie eine laufend aktualisierte Übersicht der an dem Austausch teilnehmenden Staaten können auf der Homepage der OECD abgerufen werden (<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/about-automatic-exchange>).

**Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten sind die Selbstauskünfte unter Punkt 5 in der Beitrittsvereinbarung vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Der Anleger wird verpflichtet, der Fondsgesellschaft innerhalb von 30 Tagen über Änderungen eine Meldung abzugeben.**

#### Meldepflichten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz

Für die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz wird die Fondsgesellschaft die gemachten Angaben speichern, auswerten und, soweit der Anleger in einem der teilnehmenden Staaten steuerlich ansässig ist, an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln.

Ferner werden die persönlichen Daten des Anlegers durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Steuerbehörden der teilnehmenden ausländischen Staaten übermittelt.

Die Fondsgesellschaft ist aufgrund des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG) verpflichtet und berechtigt, die oben abgefragten Informationen des Anlegers zu erheben und in Papier-, wie auch in elektronischer Form zu speichern. Hintergrund des Gesetzes, das auf einem internationalen Abkommen der OECD basiert (Common-Reporting-Standard, CRS), ist die Förderung von Steuertransparenz und Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung durch einen umfassenden internationalen Informationsaustausch zwischen Deutschland und den Steuerbehörden der teilnehmenden Mitgliedsstaaten. Kommt die Fondsgesellschaft den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nach, kann durch die zuständige Behörde ein Bußgeld gegen das Unternehmen verhängt werden.

#### Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit außerhalb Deutschlands

Ist der Anleger (auch) in einem Staat steuerlich ansässig, der an dem Informationsaustausch teilnimmt, ist die Fondsgesellschaft verpflichtet, neben den in der Selbstauskunft abgefragten Informationen auch weitere Anlegerdaten in elektronischer Form an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Von dort aus werden diese Informationen an die Steuerbehörde des jeweils teilnehmenden Staates weitergeleitet, um diese dort ggf. steuerlich zu erfassen. An die ausländischen Steuerbehörden übermittelt werden insbesondere Name, Anschrift, Steuer-Identifikationsnummer (»Tax Identification Number – TIN«) des Anlegers sowie Angaben zum Beteiligungskonto (Kontosaldo oder Kontowert, Gesamtbruttobetrag aus Zinsen, Dividenden, Veräußerungserlösen oder anderen Einkünften). Vor der

erstmaligen Informationsübermittlung teilt die Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Anleger mit, dass die relevanten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden.

#### Vorgehen bei Änderungen in Bezug auf die Selbstauskunft

Ergeben sich Änderungen in Bezug auf die in der Selbstauskunft erklärten Angaben (z.B. aufgrund eines Umzugs), verliert dieses Dokument seine Gültigkeit.

- ➔ **Der Anleger ist in diesem Fall verpflichtet, der Fondsgesellschaft unaufgefordert eine neue aktualisierte Selbstauskunft zu übermitteln, die der geänderten Sachlage entsprechen muss.**

Soweit die in der Selbstauskunft gemachten Angaben des Anlegers von anderen Angaben (z.B. in der Beitrittsvereinbarung oder anderen Unterlagen der Fondsgesellschaft) abweichen oder die Fondsgesellschaft Grund zur Annahme hat, dass die Angaben in der Selbstauskunft fehlerhaft sind, kann sie vom Anleger die Vorlage einer gültigen Selbstauskunft oder eine Erklärung samt möglicher Nachweise hinsichtlich der Plausibilität der gemachten Angaben verlangen.

**Sind Sie unsicher, ob einer dieser Sachverhalte auf Sie zutrifft oder ob Sie aus anderen Gründen (auch) außerhalb Deutschlands steuerpflichtig sind?**

**Sprechen Sie bitte mit Ihrem steuerlichen Berater.**

#### **2.6. Ergänzende Angaben zur Durchführung der Identifizierung des Anlegers sowie zur Einholung und Bewertung von Informationen über Art und des Zweckes der Geschäftsbeziehung nach dem Geldwäscherecht**

**Die Identität natürlicher Personen** (insbesondere des Anlegers als Vertragspartner) soll grundsätzlich in Anwesenheit des Anlegers vor Ort anhand eines gültigen, im Original vorliegenden amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird (z.B. Reisepass oder Personalausweis) überprüft werden.

Insbesondere in Ausnahmefällen, in denen die zu identifizierende natürliche Person nicht persönlich anwesend ist, sind weitere Identifizierungsverfahren, die ein entsprechendes Sicherheitsniveau aufweisen, möglich, aber auch erforderlich (in Deutschland z.B. Fernidentifizierung mittels Videoidentifizierungsverfahren). Insbesondere soll eine Überprüfung der Identität nicht persönlich anwesender natürlicher Personen nicht lediglich anhand einer Prüfung des Personalausweises oder Reisepasses (oder einer Kopie davon) erfolgen.

Von einer Identifizierung kann nur dann abgesehen werden, wenn die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit von oder für die Fondsgesellschaft im Rahmen der Erfüllung ihrer/seiner geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten identifiziert wurde und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet wurden und wenn keine Zweifel daran bestehen, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. In diesem Fall ist jedoch zumindest der Name des zu

Identifizierenden und der Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen.

**In Fällen, in denen nicht der Anleger als Vertragspartner selbst, sondern eine andere Person (z.B. Vertreter) für den Anleger auftritt**, und in Fällen, in denen die Ermächtigung zum Lastschriftinzug nicht vom Anleger selbst, sondern von einer anderen Person als Kontoinhaber erteilt wird, ist zusätzlich zur Identifizierung des Anlegers als Vertragspartner eine Identifizierung der für den Vertragspartner auftretenden Person bzw. des Kontoinhabers erforderlich. Hierfür gelten die gleichen Anforderungen wie an die Überprüfung der Identität des Vertragspartners selbst. Zusätzlich ist in Fällen, in denen eine andere Person (z.B. Vertreter) für den Anleger auftritt, die Berechtigung der auftretenden Person, für den Anleger als Vertragspartner tätig zu werden, zu überprüfen (beispielsweise anhand einer gültigen, vom Anleger ausgestellten Vollmacht) und zu dokumentieren. **Hinweis:** Bei Vorliegen eines solchen Falles ist ein Zusatzdokument zur Beitrittserklärung erforderlich welches bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft in solchen Fällen angefordert werden kann.

Nach dem Geldwäscherecht sind von Verpflichteten **Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung** einzuholen und zu bewerten, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben. Bitte machen Sie vor Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung Angaben zum Zweck und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung, falls und soweit die geplante Geschäftsbeziehung einen anderen oder zusätzlichen Zweck haben sollte, als zur Vermögensanlage über eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft zu erwerben.

**Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen in Bezug auf die vom Anleger im Rahmen der Identifizierung und der Beurteilung der Art und des Zwecks der Geschäftsbeziehung angegebenen Informationen, ist der Anleger verpflichtet, diese Änderungen der Fondsgesellschaft/dem Treuhänder unaufgefordert mitzuteilen.**

#### ◆ **Wirtschaftlich Berechtigter**

**Wirtschaftlich Berechtigter** i.S.d. Geldwäschegesetzgebung ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Ein Vertragspartner kann insbesondere dann für einen wirtschaftlich Berechtigten handeln, wenn er auf Veranlassung einer anderen Person tätig wird. Dann zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt oder die Geschäftsbeziehung begründet wird. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse eines Dritten (z.B. als Treuhänder) handelt. **Hinweis:** Bei Vorliegen eines solchen Falles ist ein Zusatzdokument zur Beitrittserklärung erforderlich welches bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft in solchen Fällen angefordert werden kann.

Die Daten des wirtschaftlich Berechtigten werden in solchen Fällen zusätzlich in der Anlegersoftware neben den Daten des Anlegers wie folgt dokumentiert:



- ◆ Vor- und Nachname des wirtschaftlich Berechtigten
- ◆ Adresse des wirtschaftlich Berechtigten
- ◆ Vollständige Ausweisdaten inkl. Geburtsort und Geburtsland

Sofern diese Daten nicht in der Zeichnungsvereinbarung hinterlegt sind, werden diese aus den jeweiligen Legitimationsunterlagen (i.d.R. aktuelle gültige Kopie des Personalausweises oder Reisepass) entnommen.

**Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen in Bezug auf die vom Anleger in diesem Zusammenhang angegebenen Informationen, ist der Anleger verpflichtet, diese Änderungen der Fondsgesellschaft/dem Treuhänder unaufgefordert mitzuteilen.**

## 2.7. Politisch exponierte Person

- ◆ Eine natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt insbesondere auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat, ist eine politisch exponierte Person (PEP) i.S.d. **Geldwäschegesetzgebung**.
- ◆ Gleiches gilt für ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehenden Person.

**Zu politisch exponierten Personen zählen** insbesondere Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen, Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés, Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen und Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Übt eine Person ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene aus oder wurde ein solches öffentliches Amt von ihr ausgeübt, ist sie dann eine PEP, wenn die politische Bedeutung dieses Amtes mit der von Ämtern oder Positionen auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene vergleichbar ist.

**Familienmitglieder** i.S.d. Geldwäschegesetzgebung sind nahe Angehörige einer politisch exponierten Person, insbesondere der Ehepartner, ein Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichzustellen ist (z.B. eingetragener Lebenspartner), die Kinder und deren Ehepartner oder Partner, die nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichzustellen sind (z.B. eingetragene Lebenspartner) sowie die Eltern.

**»Bekanntermaßen nahestehende Person«** ist eine natürliche Person, die bekanntermaßen enge Geschäftsbeziehungen mit einer politisch exponierten Person unterhält (bspw. als gemeinsame

Eigentümer eines Unternehmens) sowie eine natürliche Person, die alleiniger wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung ist, bei der Grund zur Annahme besteht, dass sie tatsächlich zum Nutzen einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Auf der Zeichnungsvereinbarung ist anzugeben, ob es sich bei dem Anleger oder dessen Familienmitgliedern um eine politisch exponierte Person handelt oder ob der Anleger eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person ist.

Sofern dies der Fall ist, wird zusätzlich die genaue Bezeichnung der Position bzw. der Beziehung zu einer politisch exponierten Person benötigt. In diesem Falle wird zusätzlich eine Erklärung beim Anleger eingeholt, inwieweit die den Status als politisch exponierte Person begründende wichtige öffentliche Funktion/Position noch aktiv ausgeübt wird. Sofern diese Funktion/Position seit mindestens einem Jahr nicht mehr aktiv ausgeübt wird, ist anzugeben, seit welchem Zeitpunkt die den Status als politisch exponierte Person begründende wichtige öffentliche Funktion/Position nicht mehr aktiv ausgeübt wird.

Sofern eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person wirtschaftlich Berechtigter aus der Beteiligung ist, ist ebenfalls die Angabe der genauen Bezeichnung der Position bzw. der Beziehung zur politisch exponierten Person (PEP) erforderlich. Auch in diesem Falle wird zusätzlich eine Erklärung beim Anleger eingeholt, inwieweit die den Status als politisch exponierte Person begründende wichtige öffentliche Funktion/Position noch aktiv ausgeübt wird. Sofern diese Funktion/Position seit mindestens einem Jahr nicht mehr aktiv ausgeübt wird, ist anzugeben, seit welchem Zeitpunkt die den Status als politisch exponierte Person begründende wichtige öffentliche Funktion/Position nicht mehr aktiv ausgeübt wird.

**Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen in Bezug auf den Status als politisch exponierte Person, Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder als eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person, ist der Anleger verpflichtet, diese Änderungen der Fondsgesellschaft/dem Treuhänder unaufgefordert mitzuteilen.**

## 2.8. Abgabe meiner Beitrittsvereinbarung (gilt nur bei natürlichen Personen)

Unter Punkt 11 der Beitrittsvereinbarung wird dokumentiert, wo das Angebot auf Abschluss des Treuhandvertrages und des Beitritts zur Fondsgesellschaft stattgefunden hat.

Je nachdem wo der Abschluss stattgefunden hat, steht dem Anleger ggf. ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

- ➔ **Anleger steht kein gesetzliches Widerrufsrecht zu bei Abschluss**
- ◆ **Innerhalb der Geschäftsräume** seines Vermittlers
- ◆ **Außerhalb der Geschäftsräume seines Vermittlers in dessen Abwesenheit**, nachdem in dessen Geschäftsräumen über das Beteiligungsangebot informiert wurde

- ➔ **Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu bei Abschluss**
- ◆ **Außerhalb der Geschäftsräume seines Vermittlers bei gleichzeitiger Anwesenheit** seines Vermittlers
- ◆ **Vertragsverhandlungen und Abgabe des Angebots ausschließlich über Fernkommunikationsmittel** (bspw. Briefe, Telefonanrufe, Telefax, eMails)

In diesen Fällen erhält der Anleger zusätzlich eine Widerrufsbelehrung, die automatisch als Anlage der Beitrittsvereinbarung beigefügt ist.

## 2.9. Bestätigung der Identitätsprüfung

Die Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz in einer Anlage zur Beitrittsvereinbarung kann persönlich durch den Anlageberater oder -vermittler erfolgen. Alternativ ist auch das PostIdent-Verfahren möglich.

## 2.10. Empfangsbestätigung

In der Empfangsbestätigung bestätigt der Anleger, dass er die dort genannten Unterlagen und Informationen erhalten hat.

**Ich bestätige, dass ich die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen kostenlos erhalten habe:**

- Verkaufsprospekt der Fondsgesellschaft (Stand: 10.02.2022) einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschafts- und Treuhandvertrag
- Wesentliche Anlegerinformationen
- Letzter veröffentlichter Jahresbericht (sofern ein solcher zum Zeitpunkt meiner Zeichnung vorliegt)<sup>1</sup>
- Jüngster Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft gem. § 297 Abs. 2 KAGB

<sup>1</sup> Die Fondsgesellschaft veröffentlicht den ersten Jahresbericht innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres.

## 2.11. Versand der Original Beitrittsunterlagen

Bitte senden Sie die vollständigen Unterlagen an folgende Adresse:

**HW HanseInvest GmbH, Flößaustraße 22 a, 90763 Fürth**